



UNHCR

The UN
Refugee Agency

**„MONITORING“ DER SCHUBHAFTSITUATION VON
ASYLSUCHENDEN**

UNHCR-Büro in Österreich

Oktober - Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Erkenntnisse aus den Befragungen	5
2.1. Beurteilung des Rechtsschutzes von Schubhäftlingen in Österreich	5
2.1.1. Rechtsinformation.....	5
2.1.2. Rechtsberatung und -vertretung.....	9
2.1.3. Unterschiedliche Arbeitsweise der in Schubhaft tätigen Betreuungsorganisationen.....	10
2.1.4. Minderjährige in Schubhaft	11
2.2. Medizinische, psychiatrische und psychologische Versorgung	12
2.2.1. Medizinische Versorgung	12
2.2.2. Hungerstreik.....	13
2.2.3. Psychologische und psychiatrische Betreuung bzw. Behandlung	14
2.3. Probleme im Zusammenhang mit der persönlichen Haftsituation.....	16
2.3.1. Trennung von Familie und Bekannten	16
2.3.2. Schubhaftdauer und mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten	17
2.3.3. Auswirkungen von Einzelhaft und Aufenthalt im geschlossenen Trakt zu Beginn der Haftzeit	18
3. Dokumentation der allgemeinen Haftsituation	19
4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	21
4.1. Empfehlungen zu Rechtsinformation, Rechtsberatung und -vertretung.....	23
4.2. Empfehlungen zu allgemeinen Haftbedingungen.....	23
Anhang	25
Abkürzungsverzeichnis.....	27

1. Einleitung

In Wahrnehmung der von der UN-Generalversammlung übertragenen Aufgaben überwacht das UNHCR-Büro in Österreich unter anderem die Situation von Asylsuchenden in Schubhaft. Im November des Jahres 2007 und im April 2008 besuchten Mitarbeitende des UNHCR-Büros in Österreich mehrmals verschiedene Polizeianhaltezentren, um den direkten Kontakt mit unter das Mandat von UNHCR fallenden Personen herzustellen. Zur genaueren Dokumentation und Erforschung der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Schubhaft-„Monitoring“-Projekten¹ führte das UNHCR-Büro in Österreich von Oktober bis Dezember 2008 eine weitere Untersuchung der Haftsituation von Asylsuchenden durch.

Ein Schwerpunkt dieser Untersuchung lag auf der Ermittlung des Informationsstands von inhaftierten Asylsuchenden bezüglich ihrer rechtlichen Situation (asyl- bzw. fremdenrechtliches Verfahren) sowie ihrer rechtlichen Möglichkeiten (Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung, Erheben von Schubhaftbeschwerden und Beschwerden im Asylverfahren). Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der seit dem 1. September 2008 neu durchgeführten Projekte der „Rückkehrvorbereitung“, die die in den vergangenen Jahren durchgeführte „Schubhaftbetreuung“ und „Rückkehrberatung in Schubhaft“ ablösten. UNHCR hat es sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen seines „Monitoring“ zu untersuchen, ob diese Änderung auch zu Verbesserungen im Hinblick auf die Informationsweitergabe an und die Vermittlung von rechtlicher Unterstützung für Asylsuchende geführt hat.

Neben dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR haben in den vergangenen Jahren auch eine Reihe anderer Institutionen die Situation von Fremden in der Schubhaft analysiert. So veröffentlichte der Menschenrechtsbeirat bereits im Jahr 2002 den Bericht „*Information von angehaltenen Personen*“, in dem u. a. die Überarbeitung der Informationsblätter für Festgenommene, die Einführung von einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblättern über die Schubhaft (den Grund der Schubhaftverhängung und die Beschwerdemöglichkeit beinhaltend) in entsprechenden Sprachversionen, das Heranziehen von alternativen Informationsmethoden wie Video- und Tonbandaufnahmen sowie die verstärkte Einbindung der Schubhaftbetreuungsorganisationen hinsichtlich der Information angehaltener Personen zum Stand des Verfahrens empfohlen wurde. Eine Evaluierung dieser Empfehlungen fand im Jahr 2004 statt, wobei der Menschenrechtsbeirat festhielt, dass die Angehaltenen weiterhin kaum Informationen über ihr Verfahren erhalten, völlig uninformiert sind über bestehende Möglichkeiten, Rechtsmittel zu ergreifen, und keinen systematischen Zugang zu einer Rechtsberatung oder Rechtsvertretung haben.²

¹ UNHCR-Abschlussbericht „Monitoring“ der Situation von Asylsuchenden in den Polizeianhaltezentren Wien Hernalser Gürtel und Rossauer Lände, November 2007, und Abschlussbericht „Monitoring“ zur Schubhaftsituation von Asylsuchenden, April 2008.

² Bericht des Menschenrechtsbeirats über seine Tätigkeit im Jahr 2004, www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/jahresberichte/jahresbericht_2004.pdf.

Auch der UN-Menschenrechtsausschuss³ und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (CPT, April 2004)⁴ gelangten zu diesen Erkenntnissen.

Da bis ins Jahr 2008 keine wesentlichen Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden konnten, widmete sich eine Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirats erneut diesem Thema. Die Arbeitsgruppe stellte außerdem einen internationalen Vergleich in diesem Bereich an und entwickelte „Best-Practice“-Modelle für Österreich. Dabei wurde der Einsatz einer rechtsberatenden Person nach dem Vorbild eines Flüchtlingsberaters nach dem AsylG diskutiert und die Einführung von Info-Automaten angedacht.⁵

Im Rahmen des gegenständlichen UNHCR-Projekts wurden in den folgenden Polizeianhaltezentren Besuche abgehalten und Gespräche mit Schubhäftlingen geführt:

Wien, Rossauer Lände	14.10.2008	6 Gespräche
Wien, Hernalser Gürtel	15.10.2008	4 Gespräche
Schwechat	20.10.2008	6 Gespräche
Graz	22.10.2008	5 Gespräche
Klagenfurt	23.10.2008	5 Gespräche
Linz	28.10.2008	5 Gespräche
Eisenstadt	31.10.2008	4 Gespräche
Wien, Hernalser Gürtel	06.11.2008	4 Gespräche
Leoben	11.11.2008	6 Gespräche
Villach	12.11.2008	3 Gespräche
Salzburg	18./19.11.2008	12 Gespräche
Innsbruck	24.11.2008	4 Gespräche
Wien, Rossauer Lände	01.12.2008	5 Gespräche

Insgesamt wurden somit Gespräche mit 69 Schubhäftlingen geführt, die zwischen einer und zwei Stunden dauerten. Bei 66 der befragten Personen handelte es sich um Personen mit Asylbezug und in 37 Fällen aus dieser Gruppe fand eine Zuständigkeitsprüfung gemäß der Dublin-II-Verordnung statt. Zehn der befragten Asylsuchenden hatten bereits zumindest einen Folgeantrag gestellt. Bei den drei Unterredungen mit Schubhäftlingen ohne Asylbezug – aus dem Kongo, der Elfenbeinküste und Moldawien – informierte UNHCR die Betroffenen über die Bedeutung des internationalen Flüchtlingsschutzes und die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Nach Information von UNHCR hat keiner dieser Schubhäftlinge nach dem Gespräch einen Asylantrag in Österreich eingebracht.

³ UN Human Rights Committee, Concluding observations to the report submitted by Austria, Absatz 17, 30. Oktober 2007, CCPR/C/AUT/CO/4, <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/453/60/PDF/G0745360.pdf?OpenElement>.

⁴ Bericht des CPT über den Besuch in Österreich (2005), Empfehlung, Absatz 58, www.cpt.coe.int/documents/aut/2005-13-inf-deu.pdf.

⁵ Rechtsschutz für Schubhäftlinge, Bericht und Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates, 2008.

Die befragten inhaftierten Asylsuchenden aus Afghanistan, Algerien, China, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, dem Irak, dem Kosovo, Moldawien, Nigeria, Pakistan, der Russischen Föderation (insbesondere der Republik Tschetschenien), Saudi-Arabien, Serbien, der Türkei und Weißrussland waren zum größten Teil Männer. Zu weiblichen Inhaftierten konnte in sechs Fällen Kontakt aufgenommen werden. Die älteste Person der befragten Schubhäftlinge war 50 Jahre alt. Unter den elf Minderjährigen, mit denen Gespräche geführt wurden, war der jüngste 15 Jahre alt.

Wie bei den vorangegangenen Projekten gebührt der Leitung und den Bediensteten der besuchten Polizeianhaltezentren besonderer Dank für die hervorragende Zusammenarbeit. Alle Beteiligten waren stets bemüht, Fragen zu beantworten, Einblick in die Schubhaftlisten und Akten zu gewähren und allenfalls identifizierte Probleme zu beseitigen, um auf diese Weise die Haftsituation für die inhaftierten Asylsuchenden zu verbessern.

Ebenso möchte sich UNHCR für die Zusammenarbeit mit den in Schubhaft tätigen Organisationen⁶ sowie insbesondere bei jenen Einrichtungen bedanken, die über Vermittlung von UNHCR trotz sehr knapper Ressourcen kostenlosen Rechtsbeistand für die Betroffenen gewährten⁷.

Zu guter letzt sollen auch die zahlreichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher dankend Erwähnung finden, die in einem für sie oftmals neuen Umfeld sehr gute Arbeit verrichteten und ohne die ein vertrauensvoller Austausch mit den Schubhäftlingen nicht möglich gewesen wäre.

2. Erkenntnisse aus den Befragungen

2.1. Beurteilung des Rechtsschutzes von Schubhäftlingen in Österreich

2.1.1. Rechtsinformation

UNHCR ist sich im Klaren darüber, dass in einer derart angespannten Situation wie der Schubhaft externe und unabhängige Personen von den Insassen oft als letzte Hoffnung wahrgenommen werden. So kann in dem Zusammenhang wohl nicht ausgeschlossen werden, dass Schubhäftlinge in einzelnen Fällen fälschlicher Weise behaupten, bestimmte Informationen nicht erhalten zu haben. Andererseits zeigte sich in mehreren Fällen, dass Schubhäftlinge auf Grund der psychischen Drucksituation der Haft Informationen fallweise nicht aufnehmen konnten oder schnell vergessen haben. Ebenso darf die insbesondere bei Flüchtlingen oftmals schlechte psychische Verfassung bzw. eine

⁶ Caritas, Diakonie, Verein Menschenrechte Österreich.

⁷ Caritas, Diakonie, Helping Hands Tirol, Volkshilfe Oberösterreich.

Traumatisierung (PTSD) nicht außer Acht gelassen werden.⁸ Trotz und gerade auch wegen dieser beschriebenen Schwierigkeiten ist es für UNHCR von großer Bedeutung, dass Schubhäftlinge möglichst umfassend und verständlich informiert werden, was – wie die Praxis zeigt⁹ – durchaus möglich ist.

In diesem Zusammenhang sei noch positiv erwähnt, dass Schubhäftlinge jederzeit die Möglichkeit haben, in Haft einen Asylantrag zu stellen. Kenntnisnahme und Weiterleitungen durch die Bediensteten scheinen in jedem Polizeianhaltezentrum gewährleistet zu sein. UNHCR führte Gespräche mit 27 Schubhäftlingen, die in Haft um Asyl ansuchten.

Unter Rechtsinformation versteht UNHCR im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt Auskünfte (i) über die Gründe der Anhaltung und deren Konsequenzen, (ii) über Rechte und Pflichten eines Schubhäftlings, (iii) über den Stand des jeweiligen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahrens sowie (iv) über die Möglichkeit, rechtliche Schritte zu setzen, einschließlich des Ergreifens von Rechtsmitteln, wie etwa einer Schubhaftbeschwerde oder einer Beschwerde gegen einen negativen erstinstanzlichen Asylbescheid.

(i) Grund für die Schubhaft

53 der 69 Befragten gaben an, dass sie nicht wüssten, warum sie sich in einem – wie sie es empfanden –Gefängnis befanden. In diesem Zusammenhang fiel auf, dass sich alle 16 Schubhäftlinge, die vorbrachten, über den Grund ihrer In Schubhaftnahme informiert zu sein, in Polizeianhaltezentren befanden, die von Caritas bzw. Diakonie betreut wurden. In den Polizeianhaltezentren in denen der Verein Menschenrechte tätig war, gaben hingegen alle befragten Personen an, den Grund für ihre In Schubhaftnahme nicht zu kennen.

Von der Mehrzahl der Schubhäftlinge wurde die Haft als ungerecht empfunden. Es war ihnen nicht begreiflich, warum sie – ohne eine Straftat begangen zu haben – in einem Gefängnis angehalten wurden. Ein Schubhäftling hielt ausdrücklich fest, er könnte nicht nachvollziehen inhaftiert worden zu sein, obwohl er noch nie etwas gestohlen, niemals jemanden verletzt oder irgendein anderes Verbrechen begangen hätte.

Insbesondere Schubhäftlinge mit „Dublin-Bezug“ erklärten überwiegend, dass sie die Maßnahme der Haft nicht verstehen könnten. Schließlich hätten sie sich zur Weiterwanderung nach Österreich lediglich auf Grund aus ihrer Sicht unzureichender Schutz- und Aufnahmestandards in den für ihre Verfahren zuständigen EU-Mitgliedstaaten (wie Griechenland¹⁰ und Rumänien) entschieden. Zwei Afghanen

⁸ Nach Erfahrung von UNHCR sind den Bediensteten in den Polizeianhaltezentren diese vielfältigen Begründungen oftmals nicht bewusst, weshalb es einer entsprechenden Aufklärung bzw. Sensibilisierung bedürfte.

⁹ Siehe Abschnitt 2.1.3.

¹⁰ Zu Griechenland siehe u.a. „UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“, 15. April 2008, und die aktualisierte Stellungnahme dazu vom Jänner 2009.

berichteten beispielsweise, dass sie in Griechenland keinerlei Schlafmöglichkeiten gehabt hätten und um Essen betteln mussten. Darüber hinaus hätten ihnen die griechischen Behörden explizit dazu geraten, ihr Glück in einem anderen Land zu versuchen, da sie in Griechenland sicherlich kein Asyl erhalten würden. Ein Schubhäftling aus dem Irak berichtete wiederum, dass er das für seinen Asylantrag zuständige Land nur verlassen hätte, weil er dort bereits eine negative Entscheidung erhalten und deshalb große Angst hätte, in den Irak abgeschoben zu werden.

Für viele „Dublin-Fälle“ war es außerdem nicht nachvollziehbar, warum die Überstellung in das für sie zuständige Land einen so langen Zeitraum in Anspruch nahm. Auch bedauerten einige, dass es nicht die Möglichkeit einer spontanen Rückkehr in das zuständige „Dublin-Land“ gab, wovon sie sonst Gebrauch gemacht hätten.

(ii) Rechte und Pflichten in der Schubhaft

Nach Information von UNHCR wird das „Informationsblatt für Häftlinge“ von der jeweiligen Dienststelle im Anschluss an die Festnahme ausgehändigt. Das Informationsblatt steht mittlerweile in fast 30 verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Dennoch waren vielen Schubhäftlingen ihre grundlegenden Rechte während der Haft nicht bekannt. Nur 12 inhaftierte Asylsuchende, die im Polizeianhaltezentrum Salzburg durch die Schubhaftbetreuungsorganisation Diakonie betreut waren, kannten wenige grundlegende Rechte. Den meisten der befragten Schubhäftlinge war jedoch nicht einmal bewusst, dass ihnen Rechte in Haft zustanden. Sie waren äußerst erstaunt, als UNHCR ihnen ihre Rechte in den Gesprächen vortrug. Ein Schubhäftling erklärte, dass er in Haft wohl kaum in der Position wäre, überhaupt irgendwelche Forderungen zu stellen. Zudem wurde mehrfach festgestellt, dass die Informationsblätter auf Grund juristischer Formulierung, Analphabetismus oder auch Überforderung der Angehaltenen nicht verstanden wurden. Die meisten Schubhäftlinge konnten sich entweder gar nicht daran erinnern, dass ihnen die Informationsblätter ausgehändigt worden waren, oder es war für sie unmöglich, diese inhaltlich zu verstehen.

Ähnlich verhielt es sich in Bezug auf die Anhalteordnung, wobei UNHCR diesbezüglich feststellte, dass diese den Häftlingen oftmals nicht in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt wurde. Es schien überhaupt von Polizeianhaltezentrum zu Polizeianhaltezentrum unterschiedlich zu sein, in wie vielen Sprachen die Anhalteordnung in schriftlicher Form vorlag. Auf Nachfrage bei den zuständigen Kommandanten wurde UNHCR einmal erläutert, dass auf Wunsch jeder Häftling die vollständige Version der Anhalteordnung erhalten könnte, ein andermal wurde darauf hingewiesen, dass diese ohnehin mehrfach gut sichtbar ausgehängt wäre.

Diese Erkenntnisse decken sich im Wesentlichen mit den Resultaten des Projekts „komm.weg“¹¹, in dem die Bedingungen der Informationsweitergabe an Asylsuchende und der Kommunikationssituation am Beispiel der Betreuungsstelle Ost beschrieben und analysiert wurden. Darauf aufbauend hat das Forscherinnenteam Empfehlungen für eine Verbesserung der Informationsweitergabe formuliert.

Um sicher zu stellen, dass die Information die Angehaltenen auch tatsächlich erreicht, sollten nach Ansicht von UNHCR und unter Berücksichtigung der Ergebnisse von „komm.weg“ die Informationsweitergabe nicht nur mit Hilfe schriftlicher Materialien erfolgen. Während zusätzliche Methoden zur Informationsweitergabe, wie etwa die vom Menschenrechtsbeirat angedachten Info-Automaten mit Videos, sicherlich als hilfreich erachtet werden können, sei darauf hingewiesen, dass eine effektive Informationsweitergabe in erster Linie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, bestmöglich in einer dem Schubhäftling verständlichen Sprache, etwa durch einen rechtlichen Berater (und einem Dolmetscher), erfolgt.¹²

(iii) Stand des asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrens

37 der befragten 66 Schubhäftlinge mit Asylbezug gaben an, kein Wissen über den Stand ihres asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrens zu haben. Wie schon in den Abschnitten 2.1.1. (i) und (ii) zum Kenntnisstand der Schubhäftlinge über den Grund der Schubhaftverhängung sowie über ihre Rechte und Pflichten in der Schubhaft deutlich wurde, ist auch der Wissensstand über den Stand des asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrens offensichtlich wesentlich von der zuständigen Betreuungsorganisation abhängig. 34 der 37 Personen mit Informationsdefizit waren vom Verein Menschenrechte Österreich betreut sowie je einer von der Caritas und von der Diakonie. In einem Fall war ein Schubhäftling psychisch so instabil, dass nicht festgestellt werden konnte, inwieweit er über seinen Verfahrensstand informiert war.

Sieben inhaftierte Asylsuchende beklagten des Weiteren, dass die in deutscher Sprache verfassten Bescheide für sie ohne Unterstützung nicht verständlich seien. Diese Tatsache führte in manchen Fällen zu Misstrauen gegenüber den Behörden, das sich u. a. darin äußerte, dass die Schubhäftlinge den Empfang eines solchen Schriftstücks nicht unterschriftlich bestätigen wollten oder dies nur aus Angst vor negativen Folgen taten.

Darüber hinaus beklagten einige Schubhäftlinge, dass sie über den Termin ihrer oft im Polizeianhaltezentrum stattfindenden Asyleinvernahme erst unmittelbar – also wenige Minuten – vor deren Beginn informiert worden waren und somit keinerlei Möglichkeit hatten, sich auf diesen wichtigen Termin vorzubereiten. UNHCR hatte auch den Eindruck,

¹¹ Vgl. komm.weg, Kommunikationsweitergabe in den Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen, verfasst von Mag. Verena Plutzar.

¹² Ibidem, siehe Abschnitt 4.

dass den inhaftierten Asylwerbern oftmals nicht bewusst war, was Gegenstand der besagten Einvernahme war und worüber in weiterer Folge entschieden wurde.

(iv) Möglichkeit, rechtliche Schritte zu setzen

Nur vier Schubhäftlinge wussten von der Möglichkeit, die Schubhaft mittels einer Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu bekämpfen. Diese Schubhäftlinge waren alle im Polizeianhaltezentrum Eisenstadt untergebracht und wurden von der Caritas betreut.

Ähnlich wie in vorangegangenen UNHCR-Untersuchungen zeigte sich somit auch im vorliegenden Projekt, dass Schubhäftlinge über diese Möglichkeit überwiegend im Unklaren gelassen werden. Als Grund für dieses Informationsdefizit gaben die in der Schubhaft tätigen Organisationen (insbesondere jene, die grundsätzlich eine Vermittlung von kostenloser rechtlicher Beratung und Vertretung gewährleisten) die oftmalige Aussichtslosigkeit derartiger Beschwerden an.

Nach Ansicht von UNHCR sollte dieser Umstand jedoch nicht dazu führen, dass Informationen über Schubhaftbeschwerden zurückgehalten werden. Vielmehr sollten sie Teil einer umfassenden Auskunft zu bestehenden Rechten und Chancen sein.

2.1.2 Rechtsberatung und -vertretung

In den Verträgen zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) und Betreuungsorganisationen bezüglich deren Arbeit in der Schubhaft wurde bis dato¹³ darauf verwiesen, dass Rechtsberatung und -vertretung nicht Teil ihrer Aufgabe ist. Andererseits wurde seitens des BM.I gegenüber UNHCR stets eingeräumt, dass die Gewährung von Rechtsinformation Teil einer umfassenden Perspektivenabklärung sei.

In den von der Caritas und der Diakonie betreuten Polizeianhaltezentren gaben die befragten Asylsuchenden größtenteils an, dass ihnen diese Betreuungsorganisation auf ihren Wunsch hin Kontakt zu Rechtsberatung und -vertretung vermittelt haben. Neun Schubhäftlinge teilten UNHCR mit, sich durch Familienangehörige, Freundschaftsbeziehungen oder die afrikanische oder tschetschenische Gesellschaft Zugang zu rechtlicher Vertretung und detaillierter Rechtsberatung organisiert zu haben. 28 Asylsuchende äußerten hingegen, über keinerlei Rechtsbeistand zu verfügen, und ersuchten UNHCR im Rahmen der Gespräche um Hilfe bei der Vermittlung von kostenloser rechtlicher Beratung und Vertretung. Auffallend für UNHCR war, dass sich besagte Asylsuchende ausschließlich in vom Verein Menschenrechte Österreich betreuten Polizeianhaltezentren, nämlich in Wien (Rossauer Lände und Hernalser Gürtel), Innsbruck, Linz und Schwechat befanden. UNHCR leitete diese Fälle ohne Ausnahme an

¹³ Ein Vertragsmuster für die neuen Verträge im Rahmen der „Rückkehrvorbereitung“ lag UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

lokal ansässige Organisationen weiter, die Rechtsberatung und -vertretung für Asylsuchende anbieten. Die betreffenden Schubhäftlinge erhielten daraufhin von der Caritas, der Diakonie, Helping Hands Tirol oder der Volkshilfe Oberösterreich eine eingehende Rechtsberatung. Bezüglich der Anhaltung von fünf Schubhäftlingen wurde eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Schubhaft mittels Einbringung einer Schubhaftbeschwerde beim jeweils zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) veranlasst. In drei Fällen wurde die Haft vom UVS als unrechtmäßig beschieden, in zwei Fällen wurde sie bestätigt, wobei eine davon später vom Verwaltungsgerichtshof als unrechtmäßig erklärt wurde. Einer der Fälle, in denen die Schubhaft aufgehoben wurde, betraf einen jungen Iraker, dessen Freund zuvor aufgrund des Drucks der Haftsituation in den Irak zurückgekehrt war.¹⁴

2.1.3. Unterschiedliche Arbeitsweise der in Schubhaft tätigen Betreuungsorganisationen

Die befragten Schubhäftlinge waren grundsätzlich in Kenntnis der im jeweiligen Polizeianhaltezentren tätigen Schubhaftbetreuungsorganisation. Positiv zu erwähnen ist, dass – im Gegensatz zu früheren Erhebungen – nur noch vier der vom Verein Menschenrechte Österreich betreuten Schubhäftlinge diesen als „Caritas“ bezeichneten.

Im Rahmen des „Monitoring“-Projekts wurde jedoch deutlich, dass der Informationsstand der Angehaltenen über ihre Situation und ihre Rechte wesentlich von der jeweiligen Betreuungsorganisation abhing: Die vom Verein Menschenrechte Österreich betreuten Asylsuchenden in Schubhaft wiesen – wenn überhaupt – lediglich geringfügige Kenntnisse über den Stand ihres jeweiligen Asylverfahrens auf. Die von der Caritas und der Diakonie informierten Schubhäftlinge konnten hingegen mehrheitlich detailliert über den Stand ihrer Verfahren oder auch über den Termin einer ablaufenden Frist Auskunft geben sowie auch die Namen ihrer rechtlichen Berater und Vertreter sowie die von diesen bereits gesetzten Maßnahmen nennen und die zu erwartende weitere Vorgehensweise der österreichischen Behörden realistisch einschätzen.

Der Umfang der mit dem B.M.I vertraglich vereinbarten Leistungen scheint von den einzelnen Organisationen überdies recht unterschiedlich interpretiert zu werden. Während Caritas und Diakonie neben einer detaillierten Informationsweitergabe zu den oben angesprochenen Punkten auf Wunsch der Schubhäftlinge diesen auch eine umfassende Rechtsberatung und allenfalls Rechtsvertretung durch Vermittlung an die entsprechenden Abteilungen ihrer Organisationen zukommen lassen, händigt der Verein Menschenrechte Österreich nach eigenen Angaben den Schubhäftlingen lediglich eine Liste mit Namen und Kontaktdaten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus. Nach Angaben des Vereins Menschenrechte Österreich erfolgt eine derartige Kontaktaufnahme in der Praxis jedoch in den wenigsten Fällen. Da die in den von der Caritas und der Diakonie betreuten Polizeianhaltezentren befragten Asylsuchenden größtenteils angaben, dass ihnen der

¹⁴ Siehe Abschnitt 2.1.3.

Kontakt zu Rechtsberatungsstellen durch Vermittlung dieser Betreuungsorganisation verschafft worden war, geht UNHCR davon aus, dass die eingeschränkte Heranziehung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht im mangelnden Interesse an einer Rechtsvertretung begründet ist, sondern vielmehr in sprachlichen und finanziellen Barrieren liegt.

Auch in Zusammenhang mit der so genannten „freiwilligen Rückkehr“¹⁵ ließen die Gespräche mit Schubhäftlingen auf große Unterschiede in der Arbeitsweise der einzelnen Betreuungsorganisationen schließen. Die Rückmeldungen der Angehaltenen ergaben, dass die von Caritas und Diakonie beratenen Personen den Entschluss fassten, ihrer Ausweisung aus Österreich nachzukommen, weil ihnen nach einer umfassenden Perspektivenabklärung klar gewesen sei, keine Chance auf einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Österreich zu haben. Vom Verein Menschenrechte Österreich betreute Schubhäftlinge führten als Motiv für ihr Ersuchen um Rückkehrunterstützung hingegen überwiegend an, die Haft nicht mehr länger ertragen zu können oder eine Kettenabschiebung über andere EU-Mitgliedstaaten bis in ihr Heimatland vermeiden zu wollen, die sie einer verglichen mit der selbständigen Einreise erhöhten Aufmerksamkeit der Heimatbehörden aussetzen würde. Aus diesen Gründen kam es nach Angaben eines irakischen Asylsuchenden im PAZ Linz zur Rückkehr seines Freundes in den Irak, obwohl dieser nach wie vor fürchtete, dort verfolgt zu werden. Zwei andere Schubhäftlinge brachten vor, dass sie das Gefühl gehabt hätten, der Verein Menschenrechte Österreich würde sie überreden wollen, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Einige Betreuungsorganisationen machten UNHCR darauf aufmerksam, dass die seitens des BM.I finanzierten Betreuungseinheiten ihrer Ansicht nach nicht ausreichend seien. Oftmals reichten die Besuchsstunden und die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Betreuungsorganisation im Verhältnis zum geforderten Leistungsumfang nicht aus, um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten. Der Dienst habende Kommandant im PAZ in Villach äußerte gleichermaßen den Wunsch nach erweiterten Beratungszeiten durch die Diakonie. Seinen Beobachtungen zufolge würde es den Häftlingen durch mehr Beratung, Aufklärung und Unterstützung erfahrungsgemäß besser gehen. Aufgrund der geringen Kapazitäten in Kärnten zeigte sich zudem, dass im Falle von Krankheit oder Urlaub der Mitarbeiterin der Betreuungsorganisation kaum Vertretungsmöglichkeit bestünde und somit Schubhäftlinge allenfalls über längere Zeit ohne Betreuung auskommen müssten.

2.1.4. Minderjährige in Schubhaft

Im Rahmen des gegenständlichen „Monitoring“-Projekts wurden mit elf Minderjährigen Gespräche geführt. Bei vier minderjährigen Schubhäftlingen wurde das Alter seitens der

¹⁵ Nach Ansicht von UNHCR kann nur dann von einer freiwilligen Rückkehr gesprochen werden, wenn die positiven Pull-Faktoren im Herkunftsland eines Flüchtlings für die Rückkehrentscheidung ausschlaggebend sind (vgl. UNHCR Handbook – Voluntary Repatriation: International Protection, 1996). Eine Rückkehr aus der Schubhaft kann somit niemals „freiwillig“ sein.

Behörden angezweifelt und in zwei dieser Fälle wurden entsprechende Untersuchungen zur Altersfeststellung angeordnet. Darüber hinaus wurde deutlich, dass es zwischen verschiedenen Behörden in der entsprechenden Handhabung oft zu Unterschieden kam. Während im asylrechtlichen Verfahren der Schubhäftling als minderjährig geführt wurde, konnte es geschehen, dass dies in Unterlagen der Fremdenpolizei nicht so war. Eine Vereinheitlichung der Datensätze und der daraus resultierenden Behandlung wäre nach Ansicht von UNHCR von großer Wichtigkeit.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Abschnitte 2.2. und 2.3. verwiesen.

2.2. Medizinische, psychiatrische und psychologische Versorgung

2.2.1. Medizinische Versorgung

Im Rahmen seiner Beobachtungen sowie den mit Schubhäftlingen geführten Gesprächen konnte UNHCR feststellen, dass die Amtsärztinnen und Amtsärzte in den Polizeianhaltezentren aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen zumeist lediglich kleinere kurative Tätigkeiten ausüben können, d. h. leichtere Krankheitsfälle oder akute Symptome etwa mit Hilfe von Schmerzmitteln sofort behandeln. Bezüglich einer umfassenderen Behandlung werden die Häftlinge bei Bedarf in umliegende Krankenhäuser oder zu niedergelassenen Fachärztinnen und -ärzten gebracht. Allerdings scheint bisher keine regelmäßige gynäkologische Untersuchung der weiblichen Schubhäftlinge zu erfolgen.

Einige Schubhäftlinge beklagten sich über einen unfreundlichen Umgangston der Amtsärztinnen und Amtsärzte. So beschwerte sich ein Schubhäftling im Polizeianhaltezentrum in Graz über die unfreundliche und herablassende Behandlung des Amtsarztes, der seiner Krankengeschichte keine Aufmerksamkeit gewidmet und nur rasch beliebige Diagnosen erstellt hätte. Ein anderer Schubhäftling im Polizeianhaltezentrum Salzburg berichtete über schon seit drei Wochen anhaltende Zahnschmerzen, die er jedoch bis dato nicht von einem Zahnarzt untersuchen lassen konnte.

Als weiterhin verbesserungsbedürftig erweist sich die Situation in Bezug auf die sprachliche Verständigung der Angehaltenen mit der Amtsärzteschaft sowie Psychiaterinnen und Psychiatern. Die Beiziehung amtlicher Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zu Untersuchungen erfolgt den Erhebungen zufolge äußerst selten, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Entscheidung über die Beiziehung allein der Amtsärzteschaft obliegt. Manchmal versucht sprachkundiges Personal der Schubhaftbetreuungsorganisationen, die Verständigung sicherzustellen, vielfach wird jedoch auf sprachkundige Mithäftlinge zurückgegriffen. Diese Form der Kommunikation und Informationsweitergabe ist in einem derart sensiblen Bereich äußerst problematisch. Zum einen handelt es sich um einen Eingriff in die Privatsphäre der Schubhäftlinge, zum

anderen ist die Qualität der Übersetzung durch nicht professionelle Sprachvermittelnde unzureichend. Ein Schubhäftling erläuterte, dass er schon seit einiger Zeit Bauchschmerzen hätte und immer nur dieselben Tabletten vom Arzt erhalten würde, ohne dass eine Besserung der Schmerzen eingetreten sei. Der besagte Häftling wusste auf Grund der Verständigungsschwierigkeiten jedoch nicht, wie er dies dem Amtsarzt erklären sollte. Über ähnliche Probleme angesichts der Sprachbarrieren berichteten weitere fünf Schubhäftlinge. Ein anderer wiederum musste von UNHCR aufgeklärt werden, warum er vor einigen Tagen in einem Bus zum Röntgen gebracht wurde. Er war nicht darüber informiert worden, dass es sich dabei um eine TBC-Untersuchung gehandelt hat.

Die Ausgabe von Informationsblättern für Inhaftierte mit Suchtproblematik und der Gebrauch von Checklisten bzw. Anamneseblättern, die unter Heranziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers durch die Schubhäftlinge nach Möglichkeit selbst noch vor der ersten amtsärztlichen Untersuchung auszufüllen sind, sind nach Meinung von UNHCR als sehr positiv hervorzuheben.

Erhöhten Informationsbedarf gibt es hingegen bezüglich des gemäß § 10 Abs. 5 der Anhalteordnung eingeräumten Rechts der Häftlinge, zu ihrer medizinischen Betreuung auf eigenen Kosten eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wiewohl es UNHCR bewusst ist, dass die meisten Schubhäftlinge nicht über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen, mögen sie in Einzelfällen (und sei es mit Hilfe Dritter) doch dazu in der Lage sein, weshalb ihnen die Information über dieses Recht nicht vorenthalten werden sollte. Insbesondere bei frauenspezifischen Problemen, im Fall einer Traumatisierung oder einer bereits vor der Inhaftierung stattgefundenen psychiatrischen oder psychologischen Betreuung, kann die Behandlung durch einen Vertrauensarzt von großer Bedeutung sein. UNHCR vertritt daher die Auffassung, dass auch die Personengruppe der Schubhäftlinge in den Genuss einer Krankenversicherung kommen sollte, um in der Praxis öfter auf Ärztinnen und Ärzte ihres Vertrauens zurückgreifen zu können.

2.2.2. *Hungerstreik*

Zu Beginn eines Hungerstreiks wird grundsätzlich das Informationsblatt „Hungerstreik“ an den Schubhäftling in einer ihm verständlichen Sprache ausgehändigt. Insgesamt hat UNHCR mit sechs hungerstreikenden Schubhäftlingen gesprochen, wobei zwei erklärten, das Informationsblatt nicht erhalten zu haben. Bei den vier anderen hatte das Informationsblatt offensichtlich insofern nicht den gewünschten Effekt, als sie sich in der Mehrheit nicht der gesundheitlichen Langzeitfolgen des Hungerstreiks bewusst waren. Ebenso wie unter Punkt 2.1.1. bezüglich der Rechtsinformation beschrieben, erscheint somit eine mündliche Informationsweitergabe durch eine Vertrauensperson wünschenswert zu sein.

Bei allen hungerstreikenden Häftlingen erfolgten eine tägliche Begutachtung und eine Kontrolle der wichtigsten Körperwerte durch die Amtsärzteschaft. Bezeichnend ist für UNHCR die Erkenntnis, dass viele Schubhäftlinge den Hungerstreik bis zur Haftunfähigkeit als einzige Möglichkeit ansahen, die Entlassung zu erwirken. Diese Tatsache ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass der Mehrzahl der Befragten die Möglichkeit einer Schubhaftbeschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat nicht bekannt war (siehe Abschnitt 2.1.1. (iv)).

2.2.3. Psychologische und psychiatrische Betreuung bzw. Behandlung

Die psychiatrische Betreuung und Behandlung wird in den einzelnen Polizeianhaltezentren unterschiedlich gehandhabt. In jedem Fall ist es so, dass über die Notwendigkeit der Beiziehung einer Psychiaterin oder eines Psychiaters die Amtsärzteschaft unter Berücksichtigung der Beobachtungen der Bediensteten des Polizeianhaltezentrum und der Schubhaftbetreuung zu entscheiden hat. In allen Polizeianhaltezentren außerhalb von Wien wurden Verträge mit Fachärztinnen und -ärzten abgeschlossen, die bei Bedarf die Behandlung und Betreuung übernehmen. Mitunter gibt es aber auch feste Termine, zu denen ein fachärztliches Personal im Polizeianhaltezentrum präsent ist und Gespräche mit Schubhäftlingen führt. In den Polizeianhaltezentren in Wien hat der Verein Dialog die diesbezügliche Betreuung übernommen. Während im PAZ Hernalser Gürtel eine recht engmaschige Betreuung der Schubhäftlinge stattzufinden scheint, erfolgt im PAZ Rossauer Lände eine allgemein medizinische Betreuung hingegen nur dreimal und eine psychiatrische Behandlung zweimal pro Woche.

Sechs Schubhäftlinge erklärten, dass bei ihren Terminen mit psychiatrischen Fachärztinnen bzw. -ärzten keine ausführlicheren Gespräche geführt wurden und sie nur Tabletten, beispielsweise gegen Schlafstörungen, bekommen hätten. Bei zwei Frauen war noch keine psychiatrische Begutachtung und Betreuung erfolgt, obwohl es Hinweise gab, dass sie von Menschenhandel betroffen sein könnten. Ein weiterer Häftling erklärte, vor In Schubhaftnahme schon jahrelang in psychiatrischer und psychologischer Behandlung gewesen zu sein – er habe bis zum Tag des Besuchs durch UNHCR dennoch nur Tabletten erhalten und noch kein persönliches Gespräch mit einem Facharzt führen können. Sechs Schubhäftlinge schienen von der für sie unverständlichen Haftsituation so gezeichnet, dass UNHCR das Gespräch nur mittels mehrmaligen Nachfragens und unter Beschränkung auf wesentliche Inhalte durchführen konnte. Sie alle waren nahezu apathisch, verzweifelt und niedergeschlagen. Zwölf Insassen klagten über Schlafstörungen, Kopfschmerzen oder Alpträume. Ein Häftling auf einer offenen Station litt besonders unter dem allabendlichen Versperren der Türen, das er kaum ertragen konnte. Bei vier Gesprächen mit jungen Männern aus Nigeria, Russland und Moldawien war die Verzweiflung über die Haft so groß, dass sie drohten, sich umzubringen, wenn

UNHCR nicht sofort ihre Entlassung erwirken könnte. Die Betroffenen konnten nur schwer beruhigt und zum Durchhalten ermutigt werden. In allen Fällen wurde die Leitung der Polizeianhaltezentren informiert. Vor allem auch den befragten Minderjährigen fiel die Haft ersichtlich schwer. Einige gaben an, lieber wieder ins Heimatland zurückzukehren als noch länger inhaftiert zu bleiben.

Insgesamt erschienen UNHCR 17 der 69 befragten Schubhäftlinge psychisch sehr instabil. Die Mehrzahl der Häftlinge hatte jedoch vor allem das Bedürfnis, mit einer Person über ihre Haftsituation und alle damit verbundenen Probleme sprechen zu können. UNHCR vertritt daher die Auffassung, dass zur Abdeckung dieser Bedürfnisse die Kapazitäten der Schubhaftbetreuung dementsprechend erweitert und zudem für eine ausreichende psychologische Betreuung gesorgt werden sollte. Diese hätte auch stets eine allenfalls für notwendig erachtete psychiatrische Betreuung zu unterstützen. Insbesondere kurz vor einer Abschiebung stehende Schubhäftlinge sollten in diesem Zusammenhang eigens berücksichtigt werden.¹⁶

Aus Sicht von UNHCR steht der teils schlechte psychische Zustand von Schubhäftlingen in unmittelbarem Zusammenhang mit deren Informationsdefiziten hinsichtlich ihrer Verfahren und der Dauer ihres Schubhaftaufenthalts. UNHCR konnte beobachten, dass Schubhäftlinge, die rechtlich gut informiert waren, beruhigter und psychisch stabiler wirkten. Im Zuge der einzelnen Gespräche bestand für inhaftierte Asylsuchende die Möglichkeit, von UNHCR über den Ablauf und – durch vorherige Einsicht in das Asylwerber-Informationssystem – über den aktuellen Stand ihrer Asylverfahren in Kenntnis gesetzt zu werden. Zudem wurden die Asylsuchenden über ihre grundlegenden Rechte in der Schubhaft sowie ihre individuellen rechtlichen Möglichkeiten informiert. In der Mehrzahl der Fälle war am Ende der Gespräche eine Verbesserung der psychischen Verfassung der Schubhäftlinge zu beobachten. In zwei Fällen nahm das UNHCR-Büro in Österreich beispielsweise auch direkt Kontakt mit dem UNHCR-Büro in Stockholm auf, um ausfindig zu machen, welche Situation die Asylsuchenden nach ihrer Überstellung nach Schweden bzw. Norwegen dort erwarten würde. Die eingeholten Informationen wurden den Schubhäftlingen per Brief oder Fax übermittelt, was – wie telefonische Folgegespräche bzw. Auskünfte durch die Schubhaftbetreuungsorganisationen ergaben – dazu führte, dass die Schubhäftlinge ihrer Überstellung gefasster entgegenblickten.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich erneut deutlich, wie wichtig das Erkennen psychischer Probleme von Schubhäftlingen durch u. a. die Bediensteten in den Polizeianhaltezentren ist. Je früher entsprechende Beeinträchtigungen erkannt werden, umso schneller können diese behandelt bzw. durch gezielte Maßnahmen allenfalls

¹⁶ Einige Asylsuchende äußerten große Furcht vor der Abschiebung aufgrund der Unwissenheit darüber, was sie in der Heimat erwarten würde. Eine junge Frau aus Nigeria im PAZ Linz, die kurz vor der Abschiebung stand, weinte während des gesamten Gesprächs unaufhörlich und war kaum zu beruhigen. Ähnlich erging es Häftlingen, die auf ihre Überstellung in das zuständige „Dublin-Land“ warteten. Viele hatten Angst vor den ihren Aussagen zufolge furchtbaren Lebensbedingungen für Asylsuchende in Griechenland oder Rumänien.

beseitigt werden. UNHCR tritt daher dafür ein, dass allen Bediensteten dementsprechende Schulungen zuteil werden.

In diesem Zusammenhang muss jedoch auch betont werden, dass den Bediensteten aller Polizeianhaltezentren in Österreich selbst nur eine Psychologin für Supervisionsmaßnahmen zur Verfügung steht. Angesichts der hohen Zahl an Bediensteten und des ausgesprochen anspruchsvollen Tätigkeitsfelds ist nach Meinung von UNHCR eine ausreichende Betreuung der Bediensteten daher nicht gegeben.

2.3. Probleme im Zusammenhang mit der persönlichen Haftsituation

2.3.1. Trennung von Familie und Bekannten

In den meisten Polizeianhaltezentren ist eine Tendenz in Richtung großzügigerer Handhabung von Kontaktmöglichkeiten in Schubhaft angehaltener Ehegatten oder Verwandten zu verzeichnen, eine gemeinsame Anhaltung ist gesetzlich jedoch nach wie vor nicht möglich. Im PAZ in Klagenfurt wurde UNHCR auf einen Fall aufmerksam, bei dem ein Ehepaar zusammen inhaftiert, jedoch in getrennten Stationen untergebracht war. Die zuständigen Mitarbeitenden im Polizeianhaltezentrum konnten es daher nur ermöglichen, dass sich beide tagsüber durch eine Vorraum und Haftraum trennende Eisengittertür unterhalten konnten, gemeinsame Spaziergänge waren nicht gewährleistet.

Auch die Möglichkeit der Häftlinge, über Telefon mit ihren Familien und Bekannten Kontakt aufzunehmen, gestaltet sich nach Ansicht von UNHCR weiterhin schwierig. Da die Schubhäftlinge meist nur über geringe materielle Mittel verfügen, sind sie kaum in der Lage, Telefonwertkarten zu kaufen. Vor allem inhaftierte unbegleitete Minderjährige mit Familienangehörigen im Heimatland beklagten, dass sie mit diesen lediglich sporadisch per Telefon Kontakt halten könnten. Die Schubhaftbetreuungsorganisationen agieren in ihrer diesbezüglichen Unterstützung sehr unterschiedlich. Caritas und Diakonie verteilen einmalig bzw. in bestimmten Fällen auch mehrmals Telefonwertkarten im Wert von jeweils €5, vor allem jedoch zur Kontaktaufnahme mit den Behörden. Der Verein Menschenrechte Österreich lässt die Schubhäftlinge während der Betreuungsbesuche mit vereinseigenen Mobiltelefonen telefonieren. Hier sind zwar keine finanziellen Limits vorgesehen bzw. bringt diese Methode einige Vorteile für die Schubhäftlinge mit sich, es stellt sich für UNHCR aber die Frage nach der Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte bzw. -teilnehmenden.

Fünf befragte Schubhäftlinge erklärten, dass sie in einem Polizeianhaltezentrum untergebracht seien, das nicht in der Nähe ihres vorherigen Aufenthaltsortes lag. Ihre Familien, ihr Freundeskreis und ihre Bekannten konnten sie folglich nur selten oder überhaupt nicht besuchen. In diesem Zusammenhang beklagten einige Schubhäftlinge,

dass sie sich mit besuchenden Verwandten sowie Freundinnen und Freunden getrennt durch eine Glasscheibe unterhalten müssten.

Während des „Monitoring“-Projekts wurde UNHCR außerdem auf den Fall eines im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren als minderjährig geführten Schubhäftlings aufmerksam, der vom PAZ Eisenstadt ins PAZ Hernalser Gürtel verlegt wurde. Als sich UNHCR beim zuständigen Referenten der Fremdenpolizei nach dem Grund für die Verlegung erkundigte, wurde die Auskunft erteilt, dass die Verlegung dem Zweck einer leichteren Verfahrensführung sowie einer besseren Betreuung diene. In Kenntnis der Gegebenheiten in den beiden besagten Polizeianhaltezentren kann UNHCR dies nicht nachvollziehen. Wie weiter unten näher ausgeführt wird, eignen sich kleinere PAZ nämlich deutlich besser, um auf individuelle Bedürfnisse der Häftlinge einzugehen. Weiters hatte der Minderjährige eigenen Aussagen zufolge weder in Eisenstadt noch in Wien sondern vielmehr in Graz Freunde und Bekannte, was bereits bei der ursprünglichen Zuweisung Berücksichtigung finden hätte sollen. Schließlich sollte nämlich im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention¹⁷ das Wohlbefinden von Minderjährigen und nicht der Aspekt der Verfahrensökonomie im Vordergrund stehen.

2.3.2. *Schubhaftdauer und mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten*

Nach Meinung von UNHCR ist es selbst für eine relativ kurze Zeit der Anhaltung notwendig, für geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten Sorge zu tragen. Schubhäftlinge lediglich mit kleineren Arbeiten, wie der Essensausteilung oder Reinigungsarbeiten, zu betrauen, werden dabei jedoch nicht als ausreichende und angemessene Abwechslung angesehen¹⁸, wenngleich dies für viele inhaftierte Asylsuchende bereits willkommene Tätigkeiten waren.

In den meisten Polizeianhaltezentren findet sich eine kleine Bibliothek bzw. drei bis vier Schränke mit Büchern. Die Inhaftierten können sich in der Regel zweimal pro Woche Bücher ausleihen, wobei der Umstand, dass Bücher nicht in allen notwendigen Fremdsprachen angeboten werden, problematisch ist. Dazu kommt, dass die Schubhäftlinge in den Polizeianhaltezentren in Wien nicht von dieser Möglichkeit wussten. Mitarbeitende der Schubhaftbetreuung versuchen vielfach, länderspezifische Zeitschriften für die Schubhäftlinge zu organisieren.

Durch den Mangel an Beschäftigung ist der Tag für viele Schubhäftlinge nicht ausgefüllt und demzufolge sehr eintönig. Im PAZ Villach wurde in Zusammenarbeit von Diakonie und Bediensteten ein kunsttherapeutisches Angebot organisiert, in dessen Rahmen ein Therapeut einmal wöchentlich mit den Schubhäftlingen malt und bastelt. Dieses Projekt

¹⁷ Eines der wesentlichen Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention ist der Vorrang des Kindeswohls: bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, soll das Wohl des Kindes ein vorrangiges Kriterium in der Interessenabwägung sein. Für Österreich ist die Kinderrechtskonvention am 5. September 1992 in Kraft getreten.

¹⁸ Vgl. Ursula Kriebaum, Folterprävention in Europa, 2000, S. 344ff.

findet bei den Insassen viel Anklang und macht deutlich, wie wichtig unterschiedliche Tätigkeiten in der Haft für eine bessere psychische Verfassung der Häftlinge sind.

2.3.3. Auswirkungen von Einzelhaft und Aufenthalt im geschlossenen Trakt zu Beginn der Haftzeit

Nach § 5 der Anhalteordnung hat und kann die Anhaltung von Häftlingen in Einzelhaft erfolgen, wenn sie u. a. gewalttätig gegenüber anderen Häftlingen sind, sich selbst oder ihre Gesundheit gefährden, von ihnen eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder sie diszipliniert werden müssen. Zwei inhaftierte Asylsuchende berichteten in den Gesprächen mit UNHCR, schon einmal in Einzelhaft untergebracht gewesen zu sein. Diese Zeit der Isolation wurde von ihnen als Sanktionierung und große seelische Belastung empfunden. Im PAZ Eisenstadt wurde ein Minderjähriger über einen Zeitraum von drei Tagen in einer geschlossenen Zelle angehalten, nachdem es zu einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Bediensteten gekommen ist. Im PAZ Klagenfurt wurde ein kranker Häftling zur Beobachtung für ebenfalls drei Tage in Einzelhaft gehalten. Für UNHCR stellt sich die Frage, ob die Maßnahme der Einzelhaft in den beiden Fällen verhältnismäßig war. Im Hinblick auf den erkrankten Schubhäftling war UNHCR zudem nicht nachvollziehbar, warum die Flüssigkeitszufuhr auf zwei Tassen Tee pro Tag beschränkt worden war. Diese Frage blieb trotz eines Briefwechsels mit dem PAZ Klagenfurt bzw. dem BM.I ebenso offen wie die Frage, ob es keine andere Möglichkeit der „Überwachung“ möglicherweise kranker Häftlinge gäbe.

Zu Beginn ihrer Haftzeit werden Schubhäftlinge auch in Polizeianhaltezentren mit offenen Stationen grundsätzlich in geschlossenen Zellen angehalten. Vielerorts entstand jedoch der Eindruck, dass die Frage, wann ein Schubhäftling auf eine offene Station verlegt wird, recht unterschiedlich entschieden wird. Ein Kommandant erklärte, dass nach einer gewissen Beobachtungszeit von ein bis zwei Wochen festgestellt werden kann, ob ein Schubhäftling die Aufnahmekriterien für die offene Station – wie angemessenes Verhalten und keine (ehemalige) Verbindung zu Suchtgiftkreisen – erfüllen würde. Selbstverständlich seien bei einer Verlegung von Schubhäftlingen auf die offene Station auch immer die gegebenen Kapazitäten zu berücksichtigen.

Die inhaftierten Asylsuchenden beschrieben die Haft in geschlossenen Zellen als äußerst strapazierend. Ein irakischer Asylwerber im Zulassungsverfahren erklärte sogar, dass er während der Zeit in der geschlossenen Zelle jedes Dokument unterschrieben hätte, dass ihm zur raschen Entlassung aus der Schubhaft verholfen hätte. So hätte er sich auch mit einer „freiwilligen Rückkehr“ einverstanden erklärt, wenn ihm diese vorgeschlagen worden wäre.

Ein anderer Schubhäftling litt besonders unter dem Umstand, dass er die Toilette in der Zweierzelle mangels vollständiger baulicher Abtrennung praktisch in Anwesenheit einer fremden Person benutzen musste.

3. Dokumentation der allgemeinen Haftsituation

Offene Stationen

Auf Grund der unterschiedlichen baulichen Begeben- und Beschaffenheiten der einzelnen Polizeianhaltezentren kommt es zu großen Unterschieden in der individuellen Haftsituation. Diese Unterschiede wirken sich vordergründig auf die psychische Verfassung der Schubhäftlinge aus. Dies wird auch von den Bediensteten der Polizeianhaltezentren überwiegend so gesehen, die feststellten, dass die Schubhäftlinge entspannter und ruhiger wirkten. Der Aufenthalt in einer offenen Station wirkt sich aber auch auf die physische Gesundheit aus (etwa durch mehr Bewegung). In den Polizeianhaltezentren Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Schwechat und Villach können Schubhäftlinge in einer offenen Station untergebracht werden. Im PAZ Rossauer Lände in Wien besteht eine offene Station nur für Frauen und im PAZ Salzburg nur für Männer.

Ein Konzept für eine offene Station soll nach Aussagen der Leitung des PAZ Hernalser Gürtel schon seit einiger Zeit vorliegen, eine Umsetzung desselben wird wahrscheinlich aber erst im Jahr 2009 erfolgen. Nach Ansicht von UNHCR wäre es von Vorteil, wenn bis zur Schaffung einer offenen Station die Zellen geöffnet bzw. Gemeinschaftszellen eingerichtet würden. In diesem Zusammenhang sei aber auch zu erwähnen, dass drei Schubhäftlinge, die in einer offenen Station untergebracht waren, bemängelten, dass der Gemeinschaftsaufenthaltsraum für Raucher frei zur Verfügung stand und auf Nichtraucher keine Rücksicht genommen würde.

Des Weiteren konnte UNHCR beobachten, dass alle Schubhäftlinge, unabhängig von den vorhandenen Kapazitäten, einen Zeitraum von im Durchschnitt ein bis zwei Wochen im geschlossenen Trakt des Polizeianhaltezentrum verbringen müssen, bevor sie letztendlich allenfalls auf die offene Station verlegt werden. Angesichts des Umstands, dass Schubhäftlinge ausschließlich aufgrund von verwaltungsrechtlichen Vorschriften inhaftiert werden, sollte nach Ansicht von UNHCR die freiheitsentziehenden Maßnahmen möglichst schonend vollzogen werden und folglich frei Plätze in offenen Stationen ohne vorangehende „Wartezeiten“ genützt werden.

Bauliche Gegebenheiten

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass im PAZ Linz dringend bauliche Maßnahmen nötig sind, um Mindeststandards für Schubhäftlinge gewähren zu können. UNHCR schließt sich daher der Empfehlung des Menschenrechtsbeirats vom Oktober 2008 an, in der auf die menschenrechtswidrigen Umstände, insbesondere bezogen auf hygienische und sicherheitstechnische Bedingungen, sowohl für Häftlinge als auch für Bedienstete, aufmerksam gemacht wird.¹⁹

Die Größe, die Auslastung und die zur Verfügung stehenden Kapazitäten in den Polizeianhaltezentren sind nach Beobachtungen von UNHCR stark ausschlaggebend für das psychische Wohlbefinden der Schubhäftlinge. Wie auch schon in den vorangegangenen „Monitoring“-Projekten festgestellt, kannten die Bediensteten in kleineren Polizeianhaltezentren grundsätzlich die Personen und somit auch die Bedürfnisse der Schubhäftlinge besser und konnten somit näher auf die Insassen eingehen. Die Atmosphäre im Vergleich zu größeren Polizeianhaltezentren wirkte entspannter und zufriedener. Besonders hervorzuheben sind dabei die Polizeianhaltezentren in Eisenstadt, Schwechat und Villach. Zudem ist es in kleineren Polizeianhaltezentren einfacher, Personen gleicher Herkunft gemeinsam unterzubringen. Vier Schubhäftlinge haben in den Gesprächen mit UNHCR den Wunsch nach einer Zusammenlegung mit einem anderen Häftling oder einer Verlegung in eine Einzelzelle geäußert. In allen Fällen sind die Leiter der Anhaltezentren diesen Wünschen sofort nachgegangen. In diesem Zusammenhang sei allerdings auch bemerkt, dass keiner der befragten Inhaftierten über die Möglichkeit Bescheid wusste, nach Wunsch verlegt zu werden (siehe § 4 AnhO).

Umsetzung der Rechte gemäß der Anhalteordnung

Die Ausweitung der in der Anhalteordnung als Mindeststandards festgelegten Rechte ist nach Meinung von UNHCR sehr zu begrüßen:

So können Schubhäftlinge im PAZ Eisenstadt in der Regel ihre Mobiltelefone behalten und benutzen, um Kontakt zur Außenwelt zu wahren.

Im PAZ Villach befindet sich ein Innenhof, in dem sich die Häftlinge jederzeit an der frischen Luft bewegen können. In anderen Polizeianhaltezentren ist es außerdem möglich, die Hofzeiten bei entsprechender Witterung auszudehnen.

Im PAZ Salzburg ist es gängige Praxis, dass inhaftierte Asylsuchende aus dem geschlossenen Trakt bis zu drei Stunden an der frischen Luft verbringen können. Als positiv ist ferner zu werten, dass es angehaltenen Frauen zumindest drei- bis viermal pro

¹⁹ http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=338&Itemid=196.

Woche erlaubt ist zu duschen. Diese Maßnahme könnte auch bezogen auf religiöse Begebenheiten und Gebote in Bezug auf männliche Insassen angedacht werden. Zwei praktizierende Muslime erklärten nämlich, dass es für sie vor allem zu Beginn der Haft im geschlossenen Trakt schwierig gewesen sei, ihre Religion angemessen zu praktizieren, da es für das Gebet erforderlich sei, immer rein und sauber zu sein. In den meisten offenen Stationen standen den Schubhäftlingen nach Information von UNHCR die Duschräume hingegen frei zur Verfügung.

In den beiden Wiener Polizeianhaltezentren schien es (wohl aufgrund der Größe) nicht möglich, mehr als die Mindeststandards zu gewährleisten. Sowohl im PAZ Hernalser Gürtel als auch im PAZ Rossauer Lände war ein sehr rigider und strikter Ablauf zu erkennen. Wenn Schubhäftlinge einen Termin bei einer Behörde oder beim Verein Dialog hatten, konnten sie mitunter keine Besuche empfangen oder auch den Hofgang nicht wahrnehmen.

Verständigungsprobleme

Neben der Unwissenheit über ihre grundlegenden Rechte in Schubhaft erschweren die Sprachbarrieren oftmals die Verständigung der inhaftierten Asylsuchenden mit den Bediensteten und somit die gesamte Haftsituation. Die Mehrzahl der Schubhäftlinge erklärte, dass sie aufgrund der Verständigungsprobleme den PAZ-Bediensteten gegenüber misstrauisch seien und ihren Anordnungen folglich nur ungern nachkämen. Andererseits befürchteten die inhaftierten Asylsuchenden regelmäßig, dass das Nichtbefolgen von Anweisungen negative Auswirkungen auf ihre Verfahren in Österreich haben könnte.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR konnte gegenüber vorangegangenen Schubhaft-„Monitoring“-Projekten im November 2007 und April 2008 keine wesentlichen Veränderungen in der Situation von inhaftierten Asylsuchenden feststellen. Folglich hält UNHCR seine im Rahmen dieser Projekte geäußerten Empfehlungen auch nach Einführung der neuen „Rückkehrvorbereitung“ durch Betreuungsorganisationen inhaltlich voll aufrecht.

Schubhäftlinge haben nach wie vor in der überwiegenden Zahl der Fälle kaum bis gar keine Kenntnisse über ihre rechtliche Situation, d. h. über die Gründe ihrer Inhaftierung, den Stand ihres asyl- und fremdenrechtlichen Verfahrens sowie mögliche Verfahrensschritte. Der Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung ist ebenfalls weiterhin nicht effektiv gewährleistet. Die diesmalige Untersuchung zeigte in diesen, aus Sicht des internationalen Flüchtlingsschutzes wesentlichen Punkten starke Unterschiede je nach den im entsprechenden Polizeianhaltezentrum tätigen Betreuungsorganisationen: So

konnten die von der Caritas und der Diakonie betreuten Schubhäftlinge – im Gegensatz zu jenen, für die der Verein Menschenrechte Österreich Sorge trug – detailliert über den Stand ihrer Verfahren oder auch über den Termin einer ablaufenden Frist Auskunft geben, großteils gar die Namen ihrer rechtlichen Berater und Vertreter sowie die von diesen bereits gesetzten Maßnahmen nennen und die zu erwartende weitere Vorgehensweise der österreichischen Behörden weitgehend realistisch einschätzen. Auch baten lediglich durch den Verein Menschenrechte Österreich betreute Asylsuchende UNHCR um Vermittlung von Rechtsberatung und –vertretung, während bei Betreuung durch Caritas oder Diakonie diese auf Wunsch der Schubhäftlinge für eine Vernetzung sorgten.

Die Beobachtungen von UNHCR ergaben erneut, dass sich die oftmals ungewisse und ausweglos erscheinende Situation der Schubhäftlinge auf deren psychische Verfassung stark auswirkt. Manche Schubhäftlinge sehen im Hungerstreik noch immer die einzige Möglichkeit, um aus der Haft entlassen zu werden. Die Einführung von „offenen Stationen“ hat sich diesbezüglich sehr positiv ausgewirkt und sollte in allen Polizeianhaltezentren ehest möglich umgesetzt werden. Nach Ansicht von UNHCR ist die psychische Beratung und Betreuung in den Polizeianhaltezentren nach wie vor unzureichend, und es sollte psychiatrische Behandlung stets von psychologischer Betreuung begleitet werden.

In Bezug auf die so genannte „freiwillige Rückkehr“ fordert UNHCR einmal mehr, dass Asylsuchende zuerst über ihre Situation aufgeklärt werden, wobei die umfassende Perspektivenabklärung sowohl jegliche Möglichkeit für einen Verbleib in Österreich (mit allen damit verbundenen Konsequenzen) und eine Entlassung aus der Schubhaft (als Folge einer erfolgreichen Schubhaftbeschwerde) als auch die Option der Rückkehr in das Heimatland oder den zuständigen „Dublin-Staat“ aufzeigen und Asylsuchende bei der von ihnen gewählten Option durch Rückkehr- sowie Rechtsberatung und -vertretung unterstützen sollte.

Die Vermittlung von Informationen an Schubhäftlinge betreffend möchte UNHCR anmerken, dass die Informationsweitergabe nicht nur mit Hilfe schriftlicher Materialien erfolgen sollte, wie auch aus den Ergebnissen zum Projekt „komm.weg“ hinsichtlich Informations- und Kommunikationswege in der Betreuungsstelle Ost²⁰ hervorgeht. Entscheidend ist vielmehr der Aspekt „Vertrauen“, auf dem eine erfolgreiche Informationsweitergabe beruht. Wenn keine vertrauensvolle Umgebung und Atmosphäre – vor allem in einer stark belastenden Situation wie der Schubhaft – gegeben ist, werden aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl die Informationsweitergabe an als auch die Informationsaufnahme durch die Häftlinge scheitern. Eine umfassende Information der Schubhäftlinge ist aber Voraussetzung dafür, dass diese bestmöglich mit der Haft umgehen und realistischer in die Zukunft blicken können.

²⁰ Vgl. komm.weg, Kommunikationsweitergabe in den Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen, verfasst von Mag. Verena Plutzar.

4.1. Empfehlungen zu Rechtsinformation, Rechtsberatung und -vertretung

- Alle Asylsuchenden in Schubhaft müssen effektiven Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsvertretung haben. In diesem Zusammenhang unterstützt UNHCR die Empfehlung des Menschenrechtsbeirats vom Dezember 2008, vertraglich zu verpflichtenden eigenen Rechtsberaterinnen und -beratern für Schubhäftlinge regelmäßig Zugang zu Schubhäftlingen zu ermöglichen.
- UNHCR teilt ebenfalls die Meinung des Menschenrechtsbeirats, dass die Dienste dieser Rechtsberaterinnen und -berater für mittellose Schubhäftlinge kostenlos erfolgen sollen.
- Zwischenzeitlich soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Rückkehrvorbereitung zu erfolgende Perspektivenabklärung sowohl Informationen über jegliche Möglichkeit für einen Verbleib in Österreich (mit allen damit verbundenen Konsequenzen), eine Entlassung aus der Schubhaft als auch die Option der Rückkehr in das Heimatland oder den zuständigen „Dublin-Staat“ enthält, so dass die Schubhäftlinge eine wenngleich nicht freiwillige so doch zumindest voll informierte Entscheidung treffen können.
- Asylsuchende sollen bei der von ihnen gewählten Option durch Rückkehrberatung sowie Vermittlung von Rechtsberatung und -vertretung unterstützt werden, wobei diese durch Einrichtungen bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit spezifischen Kenntnissen und – im Fall der Mittellosigkeit des Häftlings – auch kostenlos erfolgen sollte.
- Zur besseren Vorbereitung auf die Rechtsberatungsgespräche sowie deren effizienten Durchführung empfiehlt UNHCR, den Betreuungsorganisationen in der Schubhaft Zugang zu allen relevanten Informationen über die asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zu gewähren.
- Fremdenpolizeiliche Bescheide sollten, in Anlehnung an Asylbescheide, mit einer schriftlichen Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung in eine dem Fremden verständliche Sprache versehen werden.

4.2. Empfehlungen zu allgemeinen Haftbedingungen

- Der kontinuierliche Ausbau von offenen Stationen bzw. die Zellenöffnung und die Errichtung von Gemeinschaftszellen in jenen Polizeianhaltezentren, in denen aufgrund baulicher Einschränkungen eine eben solche Umgestaltung kurzfristig

nicht möglich ist, sollten fortgesetzt werden. Die Pläne für eine offene Station im PAZ Hernalser Gürtel sollten umgehend umgesetzt werden.

- Ein Angebot über professionelle psychologische Beratung und Betreuung sollte – etwa durch psychologisch geschulte Bedienstete der Schubhaftbetreuungsorganisationen – allen Schubhäftlingen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Informationen über ein derartiges Angebot wären in entsprechender Form bereitzustellen.
- Ebenso sollten Bedienstete die effektive Möglichkeit haben, Supervision in Anspruch zu nehmen.
- Der Umfang der zeitlichen Gestaltung der Schubhaftbetreuung sollte flexibler gehandhabt werden.
- UNHCR rät zur Beiziehung professioneller und amtlich verschwiegener Dolmetschdienste im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung angehaltener Personen.
- Die Rechte, die in der Anhalteordnung als Mindeststandards festgelegt sind, sollten in der Praxis durch spezifische Möglichkeiten zur Hafterleichterung in Bezug auf Schubhäftlinge bestmöglich ausgeschöpft werden. In diesem Fall wäre es auch wünschenswert, wenn ein Austausch zwischen den Polizeianhaltezentren über existierende Erfahrungen stattfindet.
- Vor allem auf Grund der Tatsache, dass es sich bei der Schubhaft um eine reine Sicherheitsmaßnahme – und nicht um Strafhaft – handelt, und darüber hinaus die Dauer der Schubhaft beträchtlich sein kann, sollte den Angehaltenen in aller Regel eine Beschäftigungsmöglichkeiten offen stehen sowie eine Fortsetzung beruflicher Ausbildung ermöglicht werden. Zumindest sollten aber in jedem Fall fremdsprachige Medien (Bücher, Zeitschriften) zur Verfügung stehen.

UNHCR-Büro in Österreich
9. Februar 2009

Anhang

Informationsblatt „Grundlegenden Rechte in der Schubhaft“ (Deutsche Version)

Grundlegende Rechte in der Schubhaft

Die nachfolgenden Punkte sind eine vereinfachte Darstellung Ihrer grundlegenden Rechte während der Schubhaft und dienen dem besseren Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen.

- Gegen die Festnahme oder Anhaltung mittels Schubhaft haben Sie das Recht, eine Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu richten. Das Recht besteht während der gesamten Schubhaftdauer und auch noch sechs Wochen nach Beendigung der Schubhaft (§ 82 FPG).
- Sie haben jederzeit das Recht, Besuche Ihres Rechtsvertreters zu empfangen. Der Inhalt solcher Besuche darf nicht überwacht werden. (§ 21 Abs. 3 und Abs. 4 Anhalteordnung)
- Sie haben das Recht, von Ihrer Familie besucht zu werden (§ 36 Abs. 4 VStG).
- Sie haben das Recht, über die Gründe Ihrer Festnahme in einer Ihnen verständlichen Sprache Auskunft zu erhalten (§ 40 FPG).
- Ihr Briefverkehr darf nicht beschränkt, sondern nur durch Stichproben überwacht werden (§ 53c Abs. 3 VStG). Briefe an Ihren Rechtsvertreter und an UNHCR dürfen weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden (§ 53c Abs. 5 VStG, § 20 Anhalteordnung).
- Sie haben das Recht, grundsätzlich ohne Aufsicht auf eigene Kosten zu telefonieren (dieses Recht kann bei Fehlverhalten eingeschränkt werden). Sollten Sie kein eigenes Telefon besitzen, oder nicht über ausreichend Geld verfügen, wird Ihnen ermöglicht, gratis mit Ihrer Familie, mit Rechtsvertretern und mit Behörden zu telefonieren (§ 19 Anhalteordnung).
- Sie haben das Recht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, sofern das Wetter dies zulässt (§ 17 Anhalteordnung).
- Falls Ihre eigene Kleidung aus hygienischen Gründen (stark verschmutzt oder verschwitzt) oder aufgrund sonstiger Umstände (z.B. Kälte) nicht mehr verwendbar ist, haben Sie das Recht auf angemessene/notwendige Kleidung (§ 4 Anhalteordnung).
- Im Falle von Gesundheitsproblemen, die Ihre Haftfähigkeit beeinflussen, haben Sie das Recht auf einen Arzt (Amtsarzt) (§ 10 Abs. 2 Anhalteordnung). Sollten Sie den

Arzt nicht verstehen, kann dieser einen Dolmetscher beiziehen (§ 7 Abs. 5 Anhalteordnung)

- Sie haben das Recht, an Gottesdiensten die innerhalb der Hafträume abgehalten werden, teilzunehmen, außer Sie befinden sich aufgrund von Ansteckungsgefahr, einem Strafverfahren oder Gewalttätigkeit in Einzelhaft (§ 11 Anhalteordnung).
- Sie haben das Recht auf ausreichende Versorgung mit Trinkwasser und Anspruch auf ausreichende Verpflegung, die Ihren religiösen Geboten entspricht. Zumindest einmal am Tag steht Ihnen ein warmes Essen zu. (§ 13 Anhalteordnung).
- Das Lesen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften darf Ihnen nicht untersagt werden. (§ 15 Anhalteordnung)
- Sie haben das Recht, mindestens einmal täglich so viel warmes Wasser zu erhalten, um Ihren Körper reinigen zu können, und zweimal in der Woche zu duschen, falls Sie danach verlangen (§ 12 Abs. 2 Anhalteordnung).
- Nach Möglichkeit werden Ihre Wünsche, mit bestimmten anderen Häftlingen gemeinsam oder getrennt angehalten zu werden, sowie in eine Nichtraucherzelle verlegt zu werden, berücksichtigt (§ 4 Anhalteordnung).

Abkürzungsverzeichnis

AnhO	Anhalteordnung 1999
AsylG	Asylgesetz 2005
BM.I	Bundesministerium für Inneres
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EU	Europäische Union
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PTSD	Post Traumatic Stress Disorder – Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)
UN	United Nations – Vereinte Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees – Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)